



Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs - Marktordnung -

vom 17. Dezember 1981

zuletzt geändert durch
Beschluss des Gemeinderats vom 11. Februar 2010
- Lesefassung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl, 1976 S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Marbach am Neckar veranstalteten Wochen- und Krämermärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

§ 2 Platz, Tag und Zeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Marbach am Neckar bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Tagen und Zeiten statt. Die Flächen, Tage sowie Zeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Stadt Marbach am Neckar abweichend festgesetzt werden, wird dies in der „Marbacher Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind die in §§ 67 und 68 a Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs
- Marktordnung -

§ 4 Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Marktplatz voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z.B. Neueinteilung des Marktplatzes) vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
- (3) Soweit eine Erlaubnis bis 8:00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktmeister Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Marbach am Neckar“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs
- Marktordnung -

- (7) Das Verfahren nach § 5 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden, § 42a und §§ 71a - 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen – anhängen und –stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs
- Marktordnung -

§ 9 Sauberhalten des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden. Der Standplatz ist von den Marktbesuchern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann bestimmen, dass abweichend von Abs. 1 Abfälle von den Marktbesuchern an den Stellen abzulegen sind, die von dem Marktmeister bezeichnet werden. Es ist dann dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

II. Krämermärkte

§ 10 Gegenstände des Krämermarktverkehrs

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen außer den in §3 dieser Marktordnung benannten Gegenständen, Verzehrgegenstände und Waren aller Art feilgeboten werden. Ausgenommen sind militärisches Spielzeug, Explosivstoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, nicht dagegen Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und ähnliches.
- (2) Alle Arten von Glücksspielen sind ausgeschlossen.
- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 11 Anwendbare Vorschriften

Folgende Bestimmungen über den Wochenmarktverkehr sind entsprechend anzuwenden:

- § 4 (Zutritt)
- § 5 (Standplätze)
- § 6 (Auf- und Abbau)
- § 7 (Verkehrseinrichtungen)
- § 8 (Verhalten auf den Märkten)
- § 9 (Sauberhaltung des Wochenmarktes)

III. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 12 Marktgebühren

Die Marktgebühren sind nach der besonderen Marktgebührenverordnung zu entrichten.

§ 13 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs
- Marktordnung -

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Gegenstände des Marktes (§ 3 und 10 Abs. 1),
 2. den Zutritt (§ 4),
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 5 Abs. 1),
 4. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 6),
 5. den Auf- und Abbau (§ 6 Abs. 1 und 2),
 6. die Verkaufseinrichtungen (§ 7 Abs. 1 bis 5),
 7. die Plakate und die Werbung (§ 7 Abs. 6),
 8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 7 Abs. 7),
 9. das Verhalten auf den Märkten (§ 8 Abs. 1 und 2),
 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1),
 11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2),
 12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4),
 13. das Schlachten von Kleintieren (§ 8 Abs. 3 Nr. 5),
 14. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 8 Abs. 3 Nr. 6),
 15. die Gestattung des Zutritts (§ 8 Abs. 5 Satz 1),
 16. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 9 Abs. 1 und 2),
 17. die Glücksspiele (§ 10 Abs. 2),
- verstößt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs
- Marktordnung -

A n l a g e

Zur Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktes –Marktordnung-
der Stadt Marbach am Neckar vom 17. Dezember 1981.

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

1. Wochenmarkt

Zeit: Jeden Mittwoch und Samstag
Von 7:00 bis 12.30 Uhr

Platz: Marktstraße zwischen Rathaus und Kreuzung
Wildermuthstraße/Charlottenstraße/Günterstraße
Kelterplatz

2. Krämermarkt (nachrichtlich)

Zeit: Jeweils am letzten Donnerstag der Monate April, Juli und
November

Platz: Ab der Kreuzung
Wildermuthstraße/Charlottenstraße/Günterstraße,
Marktstraße und Ludwigsburger Straße bis Einmündung
Grabenstraße.

Festsetzung erfolgte mit Erlass des Landratsamts Ludwigsburg vom 19. Mai 1978.